





Kursübersicht:

Handelsrecht (1. bis 3. Woche)

Gesellschaftsrecht (4. bis 6. Woche)

Familienrecht (7. bis 9. Woche)

Erbrecht (10. bis 12. Woche)

ZPO (13. bis 15. Woche)

Zwangsvollstreckungsrecht (16. bis 18. Woche)

Arbeitsrecht (19. bis 21. Woche)



ZPO - Examensrelevant in Berlin/Brandenburg:

- Die Vorschriften über das zivilprozessuale Verfahren im ersten Rechtszug
- Verfahrensgrundsätze
- Prozessvoraussetzungen
- Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen
- Beweisgrundsätze

Kursteil ZV:

- Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
- Die Arten der Zwangsvollstreckung
- Einstweiliger Rechtsschutz



Überblick über die ZPO (§§ 1 - 1120 ZPO)

Buch 1: §§ 1 – 252 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1: §§ 1 – 49 Gerichte

Abschnitt 2: §§ 50 – 127 Parteien

Abschnitt 3: §§ 128 – 252 Verfahren

Buch 2: §§ 253 – 510b Verfahren im ersten Rechtszug

Abschnitt 1: §§ 253 – 494a Verfahren vor den LGen

Abschnitt 2: §§ 495 – 510b Verfahren vor den AGen

Buch 3: §§ 511 – 577 Rechtsmittel

Abschnitt 1: §§ 511 – 541 Berufung

Abschnitt 2: §§ 542 – 566 Revision

Abschnitt 3: §§ 567 – 577 Beschwerde



Überblick über die ZPO (§§ 1 - 1120 ZPO)

Buch 4: §§ 578 – 591 Wiederaufnahme des Verf.

Buch 5: §§ 592 – 605a Urkunden- und Wechselprozess

Buch 6: §§ 606 – 614 Musterfeststellungsverfahren

Buch 7: §§ 688 – 703d Mahnverfahren

Buch 8: §§ 704 – 959 Zwangsvollstreckungsrecht

Buch 9: §§ 960 – 1024 weggefallen

Buch 10: §§ 1025 – 1066 Schiedsrichterliches Verfahren

Buch 11: §§ 1067 – 1120 Justizielle Zusammenarbeit in der

EU



Überblick über die Verfahrensgrundsätze

- Dispositionsmaxime, §§ 253, 269, 306, 307, 308 I
 - → Ausnahmen bei übergeordneten Interessen und von Amts wegen zu treffenden Entscheidungen
- Verhandlungsgrundsatz, §§ 138, 288
- Beschleunigungsgrundsatz, §§ 139, 272 f., 282, 296 ZPO,
 §§ 198 ff. GVG
- Öffentlichkeitsgrundsatz, § 169 GVG
- Unmittelbarkeitsgrundsatz, § 128 I, 355
- Mündlichkeitsgrundsatz, § 128 I
- Freie richterliche Beweiswürdigung, § 286
- Rechtliches Gehör, Art. 103 I GG
- Fair Trail, 42 ff., 78 l, § 139 II



<u>Fall1:</u>

Frage 1: Gerichtliche Durchsetzung von Ks Anspruch

Vollstreckungstitel nach §§ 704, 794 erforderlich

Urteil und Mahnbescheid kommen hier in Betracht

→ Mahnverfahren ist nur bei als unstrittig zu erwartenden Forderungen sinnvoll

Zuständiges Gericht?

- → Sachlich: LG, §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG
- → Örtlich: LG Hamburg, §§ 12, 13 ZPO/ § 29 ZPO

Vor dem LG herrscht Anwaltszwang, § 78 I ZPO

Kurseinheit ZPO



Frage 2: Inhalt der Klageschrift / Klageantrag

§ 253 II-IV ZPO:

- 1. Adressierung (Absender/Empfänger)
- 2. Rubrum, § 253 II Nr. 1 (Bezeichnung von Parteien und Gericht)
- 3. Bestimmter Antrag, § 253 II Nr. 2
- 4. Angaben nach § 253 III (Soll-Vorschrift)
- 5. Begründung, § 253 II Nr. 2
- 6. Unterschrift, §§ 253 IV, 130 Nr. 6



```
Absender:
       Rechtsanwalt... (§ 78 ZPO)
Empfänger:
       LG Hamburg
Rubrum:
       Klage
       des K..., Berlin,
               Klägers,
       - Prozessbevollmächtigter: RA... -
       gegen
```

- 1. den B..., Hamburg, Beklagten.
- Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich / erheben wir Klage und beantragen (= bestimmter Antrag, § 253 Abs. 2 Nr. 2, 2.Var. ZPO):



"Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Euro 6.000,- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen."

Angaben nach § 253 Abs. 3 ZPO:

"Einer Entscheidung durch den Einzelrichter stehen Gründe nicht entgegen."; außergerichtliches Verfahren zur Konfliktbeilegung durchgeführt /nicht geführt /stehen Gründe (nicht) entgegen

Begründung (§§ 253 Abs. 2 Nr. 2, 1.Var. iVm Abs. 4, 130 Nr. 3-5 ZPO):

Kurseinheit ZPO



- I. Tatsachen (§ 130 Nr. 3 5 ZPO):
 - Der Kläger kaufte am 15.12.2018 von dem beklagten Kunsthändler eine Skulptur des Bildhauers Modigliani... Dann...
- II. Rechtliche Würdigung (gesetzlich nicht vorgesehen): Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung der Euro 6.000,unter dem Gesichtspunkt des... aus... zu. Denn..."

Unterschrift des RA



Frage 3: Wie wird das Gericht entscheiden?

Das Gericht wird B zur Zahlung von Euro 6.000,- nebst Zinsen verurteilen, soweit die Klage zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Merksatz: Dreimal Z, dreimal P, dreimal R, einmal OK Vorliegend keine Bedenken

B. Begründetheit

(+), soweit fälliger und durchsetzbarer Anspruch auf Zahlung von Euro 6.000,- besteht.



Zulässigkeitsprüfung einer allgemeinen Leistungsklage

Zivilrechtsweg (§§ 13, 17 GVG)

Sachliche Zuständigkeit (§§ 23 ff, 71 GVG)

Örtliche Zuständigkeit (§§ 12 ff ZPO)

Parteifähigkeit (§ 50 ZPO)

Prozessfähigkeit (§§ 51 ff ZPO)

Prozessführungsbefugnis (§ 51 ZPO)

(Postulationsfähigkeit, § 78 ZPO)

Keine anderweitige Rechtshängigkeit (§ 261 ZPO)

Keine entgegenstehende Rechtskraft (§ 322 ZPO)

Rechtsschutzbedürfnis (§ 256 ZPO)

Ordnungsgemäße Klageerhebung (§ 253 ZPO)



I. Klägerstation (= Schlüssigkeit der Klage)

Anspruch gem. § 311a II 1?

- 1. Wirksamer Vertrag K − B
 - (+), am 15.12.18 geschlossen
- 2. Anfängliche Unmöglichkeit, § 275 I-III
 - (+), wegen des Abhandenkommens wäre dem B die Eigentumsverschaffung von Anfang an unmöglich (§ 935)
- 3. Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis des B
 - → Wird vermutet
 - → Vermutung ist nicht nach § 292 ZPO widerlegt
- 4. Zurechenbarer und ersatzfähiger Schaden
 - (+), Verkauf an S hätte Euro 6.000,- Gewinn gebracht
- → Anspruch nach Ks Vortrag gegeben
- → Klage ist schlüssig



II. Beklagtenstation (=Erheblichkeit der vom Beklagten vorgebrachten Einwendungen)

B "bestreitet" den vormaligen Besitz des E, den Diebstahl aus dessen Wohnung sowie das Eigentum des E in dem Zeitpunkt, in dem K die Skulptur an ihn herausgab mit Nichtwissen, § 138 IV ZPO

Nach § 138 IV ZPO möglich, da dies nicht Gegenstand seiner Wahrnehmung war

→ Dies wäre auch erheblich, da dies nicht nur den § 935 I 1, sondern sogar den gutgläubigen Erwerb als solchen beseitigen würde. B hätte dann als berechtigter das Eigentum übertragen können.



III. Beweisstation

- 1. Was ist beweisbedürftig, §§ 288 ff.?
 - → Früherer Besitz des E, Diebstahl aus dessen Wohnung, Eigentum des E bei Rückgabe des K an E
- 2. Wer trägt die Beweislast?

(=zu wessen Lasten ginge ein *non liquet*?)

- K, da er die anfängliche Unmöglichkeit als anspruchsbegründende Tatsache nach allgemeinen Beweisregeln beweisen muss
- 3. Beweiswürdigung
 - → Beweisaufnahme durch E als Zeugen, Strafanzeige als Urkunde und Fotos für die Versicherung als Augenscheinsobjekte
 - → Gericht wird davon überzeugt, dass E Besitzer war und ihm die Skulptur gestohlen wurde



- → Eigentum des E aber nicht bewiesen
- → Dafür aber Vermutung nach § 1006 II BGB
- → Diese ist nicht nach § 292 ZPO widerlegt
- → Klage ist begründet

C. Tenorierung des Urteils

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Euro 6.000,- nebst Zinsen [§§291, 288, 247 BGB] in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem **14.01.2019** zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. [§ 91 ZPO]

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. [§ 709 ZPO]



Frage 4: Rechtsmittel

A. Zulässigkeit

- I. Statthafter Rechtsbehelf
 - →Berufung nach § 511 I ZPO (+)
- II. Zuständiges Gericht?
 - →OLG Hamburg, § 1 ZPO iVm. § 119 I Nr. 2 GVG
- III. Berufungs- und -begründungsfrist, §§ 517, 520 II ZPO
- IV. Form, §§ 519, 520 I, III-V



B. Begründetheit

(+), bei Beruhen des erstinstanzlichen Urteils auf einer Rechtsverletzung oder wenn nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen, § 513 I

War die LG-Entscheidung richtig?

- I. Nach damaligem Erkenntnisstand (+)
- II. Nach jetzigem Erkenntnisstand?
 - (-), da Bs Vater nach § 935 II doch Eigentum hätte erwerben können und B dieses nach § 1922 I erworben hätte. Dies wurde wirksam an K übertragen.
- III. Darf dies noch berücksichtigt werden? (+), § 531 II Nr. 3 ZPO



C. Ergebnis zu Frage 4

Das OLG Hamburg wird die LG-Entscheidung dahingehend abändern, dass die Klage abgewiesen wird und K die Kosten des Rechtsstreits tragen muss.



